



Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Stärkung der Diakonie in der Landeskirche und
Diakoniekredit**

(Postulat Nr. 403 von Felix Käzlig-Wolf, Thalwil, und
Postulat Nr. 406 von Gerold Gassmann, Winterthur Stadt)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Antrag	3
II. Bericht	3
1. Die Postulate	3
2. Stärkung der Diakonie	4
3. Regionale diakonische Dienste	4
4. Übergemeindliche Zusammenarbeit	6
5. Kredit für Diakonie	8
6. Abschreibung der Postulate	9

I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend die Postulate «Stärkung der Diakonie» und «Diakoniekredit» wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der «Kredit für Jugendarbeit» von jährlich 220'000 Franken (Stand Budget 2010) wird aufgehoben.
3. Es wird ein «Kredit für Diakonie» eingerichtet. Für das Jahr 2011 werden 350'000 Franken ins Budget eingestellt.
4. Die Postulate Nrn. 403 und 406 werden abgeschrieben.

II. Bericht

1. Die Postulate

Die Kirchensynode überwies am 14. Juni 2005 ein Postulat von Felix Känzig, Thalwil: «Der Kirchenrat wird eingeladen zu prüfen, ob für die Stärkung des Standbeins Diakonie weitere Schritte einzuleiten sind. Insbesondere ist die Frage eines Quorums in grösseren Gemeinden und Städten oder in ländlichen Gegenden die Schaffung von regionalkirchlichen diakonischen Diensten zu prüfen» (Postulat Nr. 403). Des Weiteren überwies die Kirchensynode am 21. November 2006 ein Postulat von Gerold Gassmann, Winterthur Stadt, mit folgendem Wortlaut: «Der Kirchenrat wird eingeladen, zu prüfen, wie es möglich ist, einen Diakoniekredit analog des Jugendkredits zu errichten» (Postulat Nr. 406).

Am 25. November 2008 nahm die Kirchensynode sodann zustimmend Kenntnis von einer Verlängerung der Beantwortungsfrist beider Postulate bis Ende 2010. Grund für die Fristverlängerung war die damals offene Ausgangslage bei den Beratungen zur neuen Kirchenordnung und zur landeskirchlichen Finanzverordnung, welche die Finanzflüsse zwischen den Kirchgemeinden und der Gesamtkirche regelt.

Beide Vorstösse sind auf dem Hintergrund der früheren Kirchenordnung zu sehen, in der zum diakonischen Auftrag nur wenige Bestimmungen zu finden waren. So verlief die Entwicklung der Gemeindediakonie ortsbezogen, entsprechend weisen die sozialdiakonischen Stellen heute unterschiedliche Aufgabenprofile und Anstellungspensen auf. Die Absicht der Postulate war des-

halb, das diakonische Handeln der Kirchgemeinde mit gesamtkirchlichen Massnahmen zu koordinieren und zu stärken. Aufgrund der ähnlichen Stossrichtung unterbreitet der Kirchenrat der Kirchensynode die Beantwortung der beiden Postulate in einem gemeinsamen Antrag und Bericht.

2. Stärkung der Diakonie

Die neue Kirchenordnung (KO) entfaltet den Auftrag der Kirche in vier Handlungsfeldern und beschreibt in den die «Diakonie und Seelsorge» betreffenden Artikeln 65–67 die Bedeutung, den Auftrag und den Ort des diakonischen Handelns in Kirchgemeinden und Landeskirche. Nach intensiven Beratungen, vor allem in den Versammlungen vom 23. September und 28. Oktober 2008 sowie vom 20. Januar 2009, entschied die Kirchensynode, dass die Kirchgemeinden wie bisher «das diakonische Handeln am Ort und in übergemeindlicher Zusammenarbeit» (Artikel 67 Abs. 1 KO) verantworten. Es wurden ausserhalb der ordentlichen Pfarrstellen keine Quoren für die weiteren kirchlichen Dienste eingeführt. Deshalb ist das erste Anliegen des Postulats Nr. 403, «in grösseren Gemeinden und Städten die Frage eines Quorums» zu prüfen, hinfällig geworden.

3. Regionale diakonische Dienste

Zum zweiten Anliegen des Postulats, die «Schaffung von regionalkirchlichen diakonischen Diensten» für ländliche Gegenden und kleinere Kirchgemeinden ohne sozialdiakonische Stellen zu prüfen, sind nach der neuen Kirchenordnung verschiedene Bestimmungen zu bedenken. So ist zum Beispiel festgelegt, dass «diakonische Aufgaben, soweit diese nicht von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen wahrgenommen werden», zu den Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer gehören (Artikel 113 Abs. 1 lit. d KO). Damit ist grundsätzlich auch in ländlichen Gegenden und in kleineren Gemeinden gewährleistet, dass der diakonische Auftrag der Kirche wahrgenommen werden kann.

Nun führt die Kirchenordnung aus, dass das diakonische Handeln «von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen fachlich verantwortet» wird und dass der Kirchenrat «sich für den Zugang der Kirchgemeinden zu fachlichem diako-

nischen» Handeln einsetzt (Artikel 66 Abs. 3 und 4 KO). Es ist also zu fragen, ob und wie dies durch regionale Dienste geschehen kann.

Ein grosser Teil der sozialen Probleme, welche einzelne Menschen oder gesellschaftliche Gruppierungen bedrängen, tritt erfahrungsgemäss grossräumig und die ganze Gesellschaft betreffend auf. Die Landeskirche führt seit vielen Jahren diakonische Fachstellen oder trägt diese zusammen mit den Stadtverbänden bzw. mit der römisch-katholischen Kirche oder anderen Organisationen. Die Hilfsangebote setzen bei den drängenden sozialen Problemen an, z.B. Beratung für Erwerbslose DFA, Lehrlingsarbeit kabel, Zentrum für Migrationsgemeinden, ökumenische Ehe- und Paarberatung, Beratungsstelle für Asylsuchende, Treffpunkt für psychisch belastete Menschen, um nur einige zu nennen. Drei Merkmale zeichnen diese regionalen diakonischen Dienste aus: Erstens leisten sie ihre spezifische Hilfe gegenüber Einzelpersonen bzw. «Zielgruppen». Zweitens entlastet dies die Kirchgemeinden davon, selber Hilfsangebote für relativ kleine Einzugsräume schaffen zu müssen. Hilfesuchende können an die zentralen Stellen verwiesen werden. Drittens, wo es um sensible Problembereiche geht, bieten Fachstellen in städtischen Zentren grössere Anonymität. Dies kann es den Betroffenen erleichtern, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Alle diese regionalen diakonischen Dienste werden von Fachpersonen geführt. Die Kirchgemeinden erhalten regelmässig Bericht über die Tätigkeiten sowie Informationsmaterial zu den aktuellen Dienstleistungen.

Die Legislaturziele 2008–2012 des Kirchenrates für die Landeskirche und die Kirchgemeinden nehmen das Anliegen des Postulats auf: «Das diakonische Profil der Landeskirche in den Kirchgemeinden, in regionalen Aufgaben und Projekten sowie in der Gesamtkirche ist geklärt, weiterentwickelt und in der Praxis umgesetzt.» So ist im Zuge der Reorganisation der Berufsschulen die kirchliche Lehrlingsarbeit kabel um den Standort Horgen erweitert worden. Aktuell überprüft die Landeskirche zusammen mit der römisch-katholischen Kirche im Rahmen eines vom Kanton initiierten Reformprojektes, wie die Führung und die Finanzierung der heute noch bezirksweise geführten Paar- und Eheberatungsstellen längerfristig verbessert werden kann.

Im Gegensatz zur Einzelhilfe der regionalen Diakoniestellen, haben die Gesamtkirchlichen Dienste die Aufgabe, die Kirchgemeinden in ihrem diakonischen Handeln fachlich zu unterstützen. So hat der Kirchenrat, ebenfalls in Erfüllung der Legislaturziele, die bestehenden diakonischen Fachbereiche

neu ausgerichtet. Ein Schwerpunkt betrifft den Fachbereich Familie. Seit den Kirchenpflegetagungen 2009 zum Thema «Familie» werden 16 Kirchgemeinden in ihren Projekten «Familien-kirche in familienfreundlicher Kirchgemeinde» begleitet. Ein zweiter Schwerpunkt betrifft den Fachbereich Alter. Mit Blick auf die grossen demografischen Veränderungen und den stark zunehmenden Bevölkerungsanteil älterer Menschen hat eine der bestehenden Diakoniefachstellen seit Herbst 2009 den Auftrag, die kirchliche Altersarbeit mit den Kirchgemeinden weiter zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Institut der Stiftung Diakoniewerk Neumünster, Schweizerische Pflegerinnenschule, Zollikerberg und Mitarbeitenden aus Kirchgemeinden ist ein Pilotprojekt in Arbeit, das ältere Menschen in der selbständigen Alltagsgestaltung im Sinne einer ganzheitlichen «Altersspiritualität» unterstützt. Der Start von Pilotprojekten ist auf 2011 geplant. So erhalten Kirchgemeinden, die keine Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone angestellt haben, in ihren diakonischen Aufgaben – zurzeit insbesondere in den Bereichen «Familie» und «Alter» – fachliche Unterstützung in Form von Projektimpulsen, Schulung und Beratung.

In Bezug auf die Regionalstruktur der Bezirke ist der Kirchenrat bestrebt, die Diakonatskapitel vermehrt für die diakonischen Bedürfnisse jener Kirchgemeinden, die keine sozialdiakonischen Stellen schaffen können, zu sensibilisieren. In der jährlichen Weiterbildung der Diakonatskapitelpräsidien kommt deshalb der Frage von nachhaltigen Projekten mit Blick auf eine gute Unterstützung des diakonischen Handelns aller Kirchgemeinden besondere Beachtung zu.

Hinzuweisen ist hier auch auf die Angebote der Arbeitsstelle «Alters- und Generationenfragen», welche das Evangelische Tagungs- und Studienzentrum Boldern im Auftrag der Landeskirche führt.

4. Übergemeindliche Zusammenarbeit

«Die Kirchgemeinden verantworten das diakonische Handeln am Ort und in übergemeindlicher Zusammenarbeit» (Artikel 67 KO). Diese Bestimmung ist deshalb zutreffend, weil das diakonische Handeln der Kirchgemeinden seine Stärke im Nahraum des Gemeinwesens entwickelt, insbesondere im Aufbau und Pflegen von lokalen Beziehungsnetzen. Damit unterscheidet es sich von der «sozialen Grundversorgung» des Staates, die aufgrund des gesetzlichen Auftrags auch kleinregional organisiert sein kann. Jugendsekretariate, Sozial-

hilfe oder Familienberatung sind funktionale Dienste für spezifische Notlagen. Selbstverständlich soll das diakonische Handeln der Kirchgemeinde auch mit den Stellen der öffentlichen sozialen Hilfe vernetzt sein. Diakonie in der Kirchgemeinde bedeutet aber in erster Linie, dass Menschen aufeinander zugehen und Orte der Begegnung, der Gemeinschaft sowie des Mittragens finden. Lösungen und Hilfe werden mit den Betroffenen – seien es Jugendliche, Familien, Ältere, Einheimische oder Zugezogene – gemeinsam gesucht.

Bei dieser Arbeitsweise ist es immer wieder sinnvoll und drängt es sich geradezu auf, über die Kirchengemeindengrenzen hinaus Kooperationen einzugehen. Vorwiegend im Bereich Jugendarbeit entstanden und bestehen vielerorts übergemeindliche Kooperationen mit mehreren Kirchengemeinden, oft auch ökumenisch. Übergemeindliche Zusammenarbeit wird künftig auch bei der Arbeit mit älteren Menschen und mit Familien noch an Bedeutung gewinnen. Wichtig ist, dass die Initiative von den Kirchengemeinden selbst ausgeht und die dafür nötigen finanziellen Mittel zum grossen Teil selbst aufgebracht werden. So bleiben Verantwortung und Nutzen «kleinregionaler» Dienste bei denen, die sie geschaffen haben. Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass solche Kooperationen oft zeitbedingt sind, abhängig von Themenstellung oder personeller Konstellation. Wo diese sich ändern, ändert sich meist auch die Form der Zusammenarbeit oder sie kommt an ein Ende.

Der Kirchenrat ermutigt die Kirchengemeinden, bei der Planung und Erfüllung des diakonischen Auftrags immer auch zu fragen, mit welchen weiteren Gemeinden eine Zusammenarbeit eingegangen werden sollte und könnte. Insbesondere sind die Kirchengemeinden, die über sozialdiakonische Stellen verfügen, aufgerufen, ihren diakonischen Handlungsraum entsprechend den heute mobilen Lebensgewohnheiten weit zu fassen. Die begrenzten finanziellen Ressourcen sollen möglichst vielen Menschen zugute kommen.

Übergemeindliche Diakonienprojekte sind regelmässig in den Diakonatskapiteln zu thematisieren, sodass damit einhergehende Erfahrungen nutzbringend in neue Vorhaben eingebracht werden können. Die Diakoniefachstellen der Gesamtkirchlichen Dienste gewährleisten Support und Begleitung. Behörden wie Gemeindekonvente werden geschult, damit diese immer auch anspruchsvollen Formen der Zusammenarbeit möglichst gelingen. Zudem hilft das Juristische Sekretariat des Kirchenrates bei der Abfassung von Kooperationsvereinbarungen.

Eine flächendeckende Einrichtung kleinregionaler – zum Beispiel bezirksweise geführter – Diakoniedienste zur Versorgung aller Kirchgemeinden mit «fachlichem diakonischem Handeln» ist indes nicht ratsam. Die früher bezirksweise geführte Spitalseelsorge und die gegenwärtigen Reformbemühungen bei den Paar- und Eheberatungsstellen zeigen, dass auf Bezirksebene geführte Stellen organisatorisch sehr aufwändig sind.

5. Kredit für Diakonie

Mit dem Postulat Nr. 406 wird der Kirchenrat gebeten, analog zu dem Kredit für Jugendarbeit, einen Diakoniekredit einzurichten. Der Kredit für Jugendarbeit besteht seit Anfang der Achtziger Jahre und beträgt zurzeit 220'000 Franken. Er leistet Anschubfinanzierung bei Projekten diakonischer Jugendarbeit. Kirchgemeinden erhalten jährlich maximal 30'000 Franken während längstens drei Jahren. Der Jugendkredit war in den vergangenen 30 Jahren ein wirkungsvolles Instrument. Die finanzielle Starthilfe der Landeskirche hat zusammen mit einer intensiven Begleitung der jeweiligen Projekte dazu beigetragen, dass der diakonische Auftrag gegenüber Jugendlichen heute vielerorts wahrgenommen wird. Wie bereits unter Abschnitt 3 ausgeführt, liegen die Schwerpunkte des diakonischen Handelns für die kommenden Jahre in der Begleitung von Familien und in der Weiterentwicklung der Altersarbeit. Es ist folgerichtig, dass die Landeskirche den Kirchgemeinden neben fachlicher Unterstützung auch mit befristeten finanziellen Beiträgen hilft, den diakonischen Auftrag mit innovativen Projekten wahrzunehmen. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Jugendkredit wird deshalb vorgeschlagen, den Zweck des Kredits zu erweitern und ihn in einen Kredit für Diakonie umzuwandeln. Neben Jugendprojekten sollen in Kirchgemeinden auch Projekte im Bereich Familie und Alter gefördert werden gemäss den unter Abschnitt 3 skizzierten Beispielen. Befristete Beiträge im Sinn einer Anschubfinanzierung sollen auch innovativen, übergemeindlichen Diakoniprojekten zur Verfügung stehen. Dafür ist der Kreditrahmen von 220'000 Franken auf 350'000 Franken im Jahr 2011 aufzustocken. Für die folgenden Jahre ist der Kreditbetrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Zentralkasse der Landeskirche jeweils im Rahmen des Budgets zu bewilligen.

Neben dem Kredit für Diakonie besteht weiterhin der kirchenrätliche Kredit für Jugendprobleme von 80'000 Franken. Gemäss den in Abschnitt 3 er-

wähnten diakonischen Fachstellen unterstützt die Landeskirche damit Angebote und Organisationen, die sich mit der Suchtprävention und Suchtbehandlung von Jugendlichen und deren Umfeld befassen.

6. Abschreibung der Postulate

Die laufenden Reformarbeiten der Landeskirche haben zwar die Bearbeitungszeit der beiden Postulate verzögert. Doch die Zeit wurde sinnvoll genutzt. Die neue Kirchenordnung ist eine gute und zeitgemässe Grundlage für das diakonische Handeln. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass mit den vorliegend aufgezeigten Möglichkeiten und den geplanten Massnahmen im Einklang mit der Kirchenordnung das diakonische Handeln in den Kirchgemeinden zugunsten hilfsbedürftiger und notleidender Menschen gestärkt und gefördert werden kann. Die Postulate Nrn. 403 und 406 können daher abgeschrieben werden.

Zürich, 22. September 2010

Kirchenrat des Kantons Zürich

Jeanne Pestalozzi

Alfred Frühauf

Vizepräsidentin des Kirchenrates

Kirchenratsschreiber

Kirchenrat des Kantons Zürich

Kirchgasse 50

8001 Zürich

Telefon 044 258 91 11

Fax 044 258 91 20

www.zh.ref.ch

Evangelisch **reformierte**
Landes **Kirche**
des Kantons **Zürich**